

# WWZ AG

# Statuten

Ausgabe 2021

Gründungsstatuten: 17.11.1891  
mit Aktienkapital Fr. 1 080 000.--

Revidiert: 29.04.1999  
25.04.2002  
24.04.2003  
29.04.2004  
28.04.2005  
27.04.2006  
30.04.2009  
28.04.2016  
06.05.2021

## **I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck**

### **Art. 1 - Firma, Sitz und Dauer**

- <sup>1</sup> Unter der Firma WWZ AG besteht gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des Obligationenrechts eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zug.
- <sup>2</sup> Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

### **Art. 2 - Zweck**

- <sup>1</sup> Die Gesellschaft bezweckt die Versorgung mit Wasser und Energie, die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Energie, Umwelt und Telekommunikation sowie das Anbieten der dazugehörenden Produkte. Sie kann alle Rechtsgeschäfte tätigen, die der Gesellschaftszweck mit sich bringt und sich an Unternehmungen beteiligen.
- <sup>2</sup> Die Gesellschaft kann selber Unternehmen gründen, führen oder sich mit solchen zusammenschliessen, Zweigniederlassungen errichten, Grundstücke erwerben und weiterveräussern, weitere Dienstleistungen erbringen, Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen.

## **II. Aktienkapital, Aktien und Aktionäre**

### **Art. 3 - Aktienkapital, Anzahl, Nennwert und Art der Aktien**

- <sup>1</sup> Das Aktienkapital beträgt CHF 5'000'000.-- und ist eingeteilt in 500'000 auf den Namen lautende Aktien von je CHF 10.-- Nennwert.
- <sup>2</sup> Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.
- <sup>3</sup> Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung jederzeit Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf. Durch Beschluss der Generalversammlung können auf dem Wege der Statutenänderung Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.
- <sup>4</sup> Anstelle von einzelnen Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen.
- <sup>5</sup> Die Gesellschaft kann auf Druck und Auslieferung von Aktientiteln verzichten und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Titel, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Titeln für seine Aktien. Er hat jedoch Anspruch auf Ausstellung einer Bescheinigung. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit nicht verurkundete Namenaktien durch Wertpapiere und Wertpapiere durch (einfache oder Register-) Wertrechte ersetzen.

## Art. 4 - Übertragungsbeschränkung

- <sup>1</sup> Die Namenaktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen werden. Diese Beschränkung gilt auch für die Begründung einer Nutzniessung.
  - <sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung der Namenaktien verweigern, sofern
    - a) der Verwaltungsrat im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen;
    - b) der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat;
    - c) wichtige Gründe für die Ablehnung bestehen. Als wichtige Gründe gelten:
      - Das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind;
      - Die Verhinderung eines Kontrollwechsels, der die wirtschaftliche Selbständigkeit der Gesellschaft gefährdet, insbesondere durch Eingliederung in einen Konzern;
      - wenn im Falle der Zustimmung der Erwerber mehr als 20% aller Aktien der Gesellschaft halten würde und dadurch die wirtschaftliche Selbständigkeit der Gesellschaft gefährdet wäre;
      - Der Erwerb oder das Halten von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter.
- Vorbehalten bleibt Art. 685b Abs. 4 OR.
- <sup>3</sup> Solange eine erforderliche Zustimmung zur Übertragung nicht erteilt wird, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte, unter Vorbehalt von Art. 685 c Abs. 2 OR, beim Veräusserer.
  - <sup>4</sup> Werden von der Gesellschaft Aktien oder Aktienzertifikate ausgegeben, so ist auf diesen zu vermerken, dass die Übertragung der Aktien der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

## **Art. 5 - Aktienbuch**

- <sup>1</sup> Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.
- <sup>2</sup> In der Einladung zur Generalversammlung legt der Verwaltungsrat fest, in welchem Zeitraum vor und nach einer Generalversammlung keine Anerkennungsgesuche behandelt werden und keine Eintragungen im Aktienbuch erfolgen.
- <sup>3</sup> Die Eintragung im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktien zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.
- <sup>4</sup> Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Namenaktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.
- <sup>5</sup> Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie; steht eine Aktie in gemeinschaftlichem Eigentum, haben die Berechtigten einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen, der die Rechte aus der Aktie ausüben kann.

## **III. Organe der Gesellschaft**

### **Art. 6 - Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Verwaltungsrat
- C. die Revisionsstelle

### **A. Die Generalversammlung**

#### **Art. 7 - Befugnisse**

- <sup>1</sup> Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.
- <sup>2</sup> Ihr stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:
  1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
  2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
  3. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
  4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;

5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
  6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
- <sup>3</sup> Der Verwaltungsrat kann wichtige und bedeutende Vorhaben der Generalversammlung vorlegen.
- <sup>4</sup> Im Übrigen ist die Generalversammlung zur Beschlussfassung über alle Gegenstände berufen, die ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden.

## **Art. 8 - Einberufung**

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung findet jährlich einmal vor Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- <sup>2</sup> Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder die im Gesetz bezeichneten Organe und Personen einberufen.
- <sup>3</sup> Zudem ist die Generalversammlung innert zwei Monaten einzuberufen, wenn einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, es schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangen.
- <sup>4</sup> Die Generalversammlung wird spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen oder durch einmalige Veröffentlichung in den Publikationsorganen.
- <sup>5</sup> Aktionäre, die Aktien im Nennwert von einer Million Franken vertreten, können bis zwanzig Tage vor der Einberufung die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

## **Art. 9 - Traktanden**

- <sup>1</sup> In der Einberufung zur Generalversammlung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.
- <sup>2</sup> Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.
- <sup>3</sup> Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht, die Anträge der Verwaltung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Auf diese Auflage ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.

## **Art. 10 - Durchführung**

- <sup>1</sup> Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied.
- <sup>2</sup> Der Vorsitzende bezeichnet den oder die Stimmzähler und den Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll hält fest:
  1. Anzahl, Art und Nennwert der Aktien, die von Aktionären, von Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
  2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
  3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
  4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.
- <sup>3</sup> Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und wird vom Verwaltungsrat genehmigt. Die Aktionäre haben das Recht, in das Protokoll Einsicht zu nehmen.

## **Art. 11 - Stimmrecht, Vertretung und Beschlussfassung**

- <sup>1</sup> Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.
- <sup>2</sup> Jeder Aktionär kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Aktionär an der Generalversammlung vertreten lassen. Dabei kann der Vertreter für eigene und vertretene Aktien zusammen höchstens 25 % der anwesenden Aktienstimmen abgeben.
- <sup>3</sup> Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die untereinander kapital- und stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst sind, gelten in Bezug auf die Stimmabgabe als ein Aktionär.
- <sup>4</sup> Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien mit absoluter Mehrheit der anwesenden Aktienstimmen.
- <sup>5</sup> Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr ausschlaggebend.
- <sup>6</sup> Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern der Vorsitzende nicht geheime Abstimmung anordnet oder die Mehrzahl der anwesenden Aktionäre und allfälliger Aktionärsvertreter dies verlangt.
- <sup>7</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## **B. Der Verwaltungsrat**

### **Art. 12 - Zusammensetzung und Amtsdauer**

- <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Zwei dieser Mitglieder werden gemäss Konzessionsvertrag vom Stadtrat von Zug ernannt. Die Einwohnergemeinden Cham, Hünenberg, Risch und Steinhäusern haben gemäss Konzessionsvertrag einen gemeinsamen Anspruch für einen Sitz. Die Einwohnergemeinde Baar hat ein Vorschlagsrecht für einen Sitz.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Neue Mitglieder innerhalb des dreijährigen Turnus werden für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt. Unter einem Jahr im Sinne dieses Artikels ist der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten zu verstehen.

### **Art. 13 - Befugnisse und Kompetenzdelegation**

- <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.
- <sup>2</sup> Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
  1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
  2. die Festlegung der Organisation;
  3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, soweit diese für die Führung der Gesellschaft notwendig sind;
  4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
  5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
  6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
  7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
  8. Erbringung neuer Dienstleistungen, Erweiterung von Anlagen, Erwerb von Liegenschaften, Beteiligungen und Rechten usw.
- <sup>3</sup> Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglie-

der oder an Dritte zu übertragen. Der Verwaltungsrat ist im Übrigen ermächtigt, aus seinem Kreis Ausschüsse zu bilden, insbesondere den Verwaltungsratsausschuss, entsprechend den im Organisationsreglement festgehaltenen Aufgaben.

#### **Art. 14 - Organisation**

- <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten, den Vizepräsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse. Er ernennt im Weiteren den Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.
- <sup>2</sup> Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Mitglied einberufen.
- <sup>3</sup> Im Weiteren kann jedes Mitglied unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

#### **Art. 15 - Beschlüsse und Protokoll**

- <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder Vizepräsident und vier weitere Mitglieder anwesend sind.
- <sup>2</sup> Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.
- <sup>3</sup> Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
- <sup>4</sup> Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

#### **Art. 16 - Vertretung**

- <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen.
- <sup>2</sup> Er bestimmt die Art der Zeichnung.
- <sup>3</sup> Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

### **Art. 17 - Entschädigung**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine angemessene, vom Bilanzgewinn unabhängige Vergütung.

## **C. Die Revisionsstelle**

### **Art. 18 - Wahl, Amtsdauer und Aufgaben**

Die Generalversammlung wählt alljährlich die Revisionsstelle. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den Bestimmungen von Art. 727-731 OR.

## **IV. Geschäftsbericht, Geschäftsjahr, Reserven und Dividende**

### **Art. 19 - Geschäftsbericht und Geschäftsjahr**

- <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus Jahresrechnung samt zusätzlichen Angaben im Anhang, Lagebericht und einer Konzernrechnung zusammensetzt, soweit das Gesetz eine solche verlangt.
- <sup>2</sup> Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang. Als Teil der Jahresrechnung ist eine Geldflussrechnung zu erstellen.
- <sup>3</sup> Der Verwaltungsrat legt das Geschäftsjahr der Gesellschaft fest.

### **Art. 20 - Reserve und Dividende**

- <sup>1</sup> Für die Zuweisung an die gesetzlichen Reserven und für die Verteilung des verbleibenden Bilanzgewinnes gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 671 ff OR).
- <sup>2</sup> Die Verwendung der allgemeinen Reserve richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 671 OR und Art. 677 OR.

## **V. Auflösung und Liquidation**

### **Art. 21 - Auflösung und Liquidation**

- <sup>1</sup> Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt, falls die Einwohnergemeinde Zug nach Ablauf des Konzessionsvertrages Ende des Jahres 2018 und der Kündigungsfrist die Gesellschaft übernimmt (gemäss Konzessionsvertrag vom 28. September 1998) oder die Generalver-

sammlung mit drei Vierteln der vertretenen Aktiennennwerte sowie mindestens drei Vierteln der vertretenen Stimmen die Auflösung beschliesst.

- <sup>2</sup> Wenn in einer ersten Generalversammlung nicht das erforderliche Quorum erreicht wird, so muss innert Monatsfrist eine zweite Versammlung einberufen werden, in der die Auflösung der Gesellschaft mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte sowie mit mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden kann.
- <sup>3</sup> Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft die Vorschriften von Art. 736 ff OR.
- <sup>4</sup> Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Mitglieder des Verwaltungsrates, sofern nicht die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren bestimmt.

## **VI. Publikationsorgane**

### **Art. 22 - Bekanntmachungen**

Publikationsorgane der Gesellschaft sind das Schweizerische Handelsamtsblatt und das Amtsblatt des Kantons Zug. Mitteilungen an die Aktionäre können auch durch Brief an die im Aktienbuch eingetragene Adresse erfolgen, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

Zug, 6. Mai 2021

## **BEGLAUBIGUNG**

Die unterzeichnete Urkundsperson des Kantons Zug, Rechtsanwalt Andreas Rudolf, Gubelstrasse 22, 6300 Zug, beglaubigt hiermit, dass die vorstehenden Statuten (10 Seiten) den anlässlich der Generalversammlung vom 6. Mai 2021 beschlossenen Statuten der WWZ AG mit Sitz in Zug entsprechen.

Zug, 6. Mai 2021

Die Urkundsperson